

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 36.

Sonntag den 5. Februar.

1865.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 23. August v. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August desselben Jahres mit drei Pfennigen von der Steuereinheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist executivische Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.
Leipzig, den 30. Januar 1865.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 8. Februar a. C.

Abends 7/7 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Berathung der noch unerledigten Positionen in Conti 7, 8, 12, 45—47 des Haushaltplans.
 - 2) Gutachten des Finanzausschusses, betreffend:
 - a) die nachträgliche Justification der Conti 7, 8 und 42 der Stadtcassenrechnung auf das Jahr 1860;
 - b) die Abrechnungen über das dritte deutsche Turnfest.
 - 3) Gutachten des Ausschusses für Kirchen, Schulen und Stiftungen über die Normirung der dem Deconom im Waisenhaus ausgefetzten Naturalbezüge nach dem Geldwerthe.

Dem Stadtverordneten-Collegium

theile ich nachstehende Zuschrift des Herrn Vicebürgermeisters Eichorius mit.

Joseph.

Der Rath unserer Stadt hat mir eröffnet, daß durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischer Collegien mir, dem ergebenst Unterzeichneten, das Ehrenbürgerrecht Leipzigs ertheilt worden sei.

Ich erkenne darin die höchste Auszeichnung, welche einem Bürger beschieden sein kann, und fühle mich dafür zum innigsten Dank verpflichtet. Und wenn es mich mit gerechtem Stolz erfüllt, daß der Rath und die Herren Stadtverordneten mich dieser hohen Ehre für würdig erachtet haben, so bin ich mir nicht minder klar bewußt, daß eine wohlwollende Beurtheilung dessen, was ich erstrebt habe, und nicht das Maß meiner Verdienste, hier entscheidend gewesen ist.

Die Herren Stadtverordneten wollen mir deshalb gestatten, den Gefühlen des herzlichsten Dankes auch gegen Ihr verehrtes Collegium Ausdruck zu geben. Es wird nicht der Versicherung bedürfen, wie unendlich schwer es mir wird, aus meinem Berufe scheiden zu müssen, aber Sie mögen sich überzeugt halten, daß es mir in trüben Stunden stets der größte Trost sein wird, bei meinen Collegen und bei den Vertretern der Bürgerschaft so herzliche Theilnahme gefunden zu haben. Die Erinnerung an die Jahre, welche ich als Mitglied Ihres verehrten Collegiums verlebte habe, werde ich in treuem Sinne festhalten, und ich wage es mich der Hoffnung hinzugeben, daß auch Sie mir ein freundliches Andenken bewahren werden. Mit ausgezeichnete Hochachtung

Leipzig, den 29. Januar 1865.

Theodor Eichorius, Vicebürgermeister.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. Februar 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung bemerkte Vorsteher Dr. Joseph, diese Sitzung sei als eine außerordentliche, nur der Berathung des Haushaltplanes gewidmet zu betrachten. In solchen Sitzungen könnten Angelegenheiten, welche sich nicht auf die Tagesordnung beziehen, nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie als besonders dringliche erscheinen. Eine solche Angelegenheit liege aber heute vor. Es sei dies folgender Antrag des Herrn Dr. Schildbach und einer Anzahl anderer Mitglieder des Collegiums.

Bekannt ist es, daß in verschiedenen hiesigen Blättern vor Kurzem eine Klage von einem Reubleur Dieze zu lesen war über ein Verfahren, welches der Pastor Ahlfeld bei einem Begräbnisse eingeschlagen habe. Als die deutsche Allgemeine Zeitung die Darstellung dieses Vorfalles abdruckte, fügte sie hinzu, daß sie

Berichtigung und Aufklärung erwarte, und die meisten Bewohner unserer Stadt werden diese Erwartung getheilt haben. Doch ist bis jetzt in dieser Richtung nichts erfolgt. Es erscheint aber den Unterzeichneten nothwendig, daß diese Angelegenheit zu einem Abschluß gelange, denn, ist jene Anlage unbegründet, so verlangt es die Rücksicht auf die ungeschmälerte Würde des geistlichen Amtes, daß kein Vorwurf gleich dem vorliegenden auf einem ihrer Träger haften könne; beruht aber die Darstellung Dieze's auf Wahrheit, so hat die Bevölkerung unserer Stadt, die sich jetzt eines ungetrübten confessionellen Friedens erfreut und dem Vernehmen nach Aussicht hat, auch die in Bezug auf die communale Leitung noch bestehenden confessionellen Schranken in nächster Zeit fallen zu sehen, ein Recht, zu verlangen, daß jedes Hervortreten confessioneller Unduldsamkeit zurückgewiesen werde. Denn nur Unfriede und Leidenschaft könnte erzeugt werden, wo sich ein mit dem Besitz des allein seligmachenden Glaubens sich brüstender Hochmuth geltend machen wollte. So zweifelhaft es ist, ob hier ein solcher Fall vorliege, und so wenig glaublich es erscheint, daß ein evangelischer Geistlicher des 19. Jahrhunderts am offenen Grabe den Leidtragenden gar mit materieller Gewalt, über die ihm nicht einmal die Verfügung zustand, gedroht haben soll, so dringend geboten erscheint es, daß der Fall zur Klarheit und Erledigung komme. Die Unterzeichneten stellen daher an das Collegium den Antrag, folgende Anfrage an den Rath ergehen zu lassen:

Welche Schritte hat der Rath gethan oder gedenkt er zu thun in Beziehung auf den in Nr. 19 der „Leipziger Nachrichten“ dargestellten Vorgang am Grabe des E. F. Dieze?

Leipzig, den 1. Februar 1865.

Dr. Schildbach. F. E. Näser. W. Hädel. Bernh. Schlicht. Carl August Barth. Aug. Voigt. Adv. Ernst Helfer. Gust. Böhne. Theod. Knauth. W. Hempel. Dr. Kollmann. Louis Seyffert. D. J. Hansen. Philipp Baz. S. Rudloff. C. G. Reizig.

Die Versammlung beschloß sofortige Berathung dieses Antrags. Herr Dr. Schildbach erhielt das Wort:

Meine Herren! So fest ich glaube, daß der Antrag, den wir eingereicht haben, von der Majorität der Stadtverordneten Unterstützung finden wird, so ist doch zuzugeben, daß die ganze Sache besonders in ihrer Motivirung verschiedener Auffassung fähig ist. Ich will mir daher einige erläuternde Worte gestatten. Die Sache selbst ist bekannt. Wir glaubten, daß in dieser Angelegenheit, die so viel Aufsehen erregt hat, etwas geschehen müsse und zwar besonders in Rücksicht auf die hohe Bedeutung des geistlichen Amtes, welches öffentliche Angriffe erfahren hat; wir glauben ferner, daß gerade wir, als Stadtverordnete, als Vertreter der Bürgerschaft berufen wären, unsere Stimme zu erheben und wir waren der Ansicht, daß wir uns an den Rath wenden müßten, weil dieser die polizeiliche Gewalt hat, zugleich auch Patron der Stelle ist und als Behörde in diesen beiden Eigenschaften dazu berechtigt ist,